

I) Formalien: - Schriftsatzform: SV, Anträge/ Anregung/ Begründung, Ort, Datum, Unterschrift; Beschwerdeführer, vertreten durch Rechtsanwalt; belangte Behörde (BMI); genaue Bezeichnung des Bescheids (2) ...

- Beschwerdebehauptungen:

-- unmittelbare Bescheidbeschwerde: Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten subjektiven Rechte auf Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG), auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art 2 StGG, Art 7 B-VG), auf Ausnahme von der Wehrdienstpflicht und Leistung eines Ersatzdienstes (Art 9a Abs 4 B-VG, § 2 ZDG), [auf Eigentum (Art 1 1. ZPEMRK)]; Antrag auf Aufhebung des Bescheides gem Art 144 Abs 1 B-VG 1. Variante (2) ...

-- mittelbare Bescheidbeschwerde: Verletzung der verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte auf Verfahren vor dem gesetzlichen Richter, [auf Eigentum], auf Gleichheit vor dem Gesetz, auf Ausnahme von der Wehrpflicht und Leistung eines Ersatzdienstes, des einfachgesetzlich gewährleisteten Rechtes auf Verpflegung (§ 28 ZDG aF; bzw Recht auf Feststellung des Anspruches auf Verpflegung) durch Anwendung des verfassungswidrigen § 54a ZDG und der verfassungswidrigen Wortfolge „und 28“ in Z 2, sowie Z 3, und der Wortfolgen „25 Abs 1“ und „28“ in Z 4 des ZDÄG sowie der rechtswidrigen Übertragungsverordnung; Antrag auf Aufhebung des Bescheides gem Art 144 Abs 1 B-VG 2. Variante (2) ...

- Anregung, genannte Bestimmungen des Gesetzes und ganze Verordnung aufzuheben (1) ...

- Antrag auf Kostenersatz gem §§ 27 und 88 VfGG (Bund) (1) ...

- kein Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung (1) ...

- Antrag auf Abtretung an den VwGH (1) ...

II) Zulässigkeit

Es liegt ein Bescheid iSd Art 144 Abs 1 B-VG und damit ein tauglicher Anfechtungsgegenstand vor; Beschwerdeführer ist als Partei des Verfahrens (als Antragsteller) beschwerdelegitimiert; BMI ist letzte Instanz, 6-wöchige Beschwerdefrist (2) ...

III) Inhaltliche Begründetheit:

1 - Unmittelbarer Beschwerdeteil:

a - Recht auf Verfahren vor dem gesetzlichen Richter (Art 83 Abs 2 B-VG): JedermannsR; durch Bescheid verletzt, wenn Behörde Zuständigkeit in Anspruch nimmt, die ihr nicht zusteht, oder Sachentscheidung rechtswidrig verweigert (1) ...

BMI entscheidet vor Ablauf der zweimonatigen Frist zur Berufungsvorentscheidung durch Bh 1. Instanz ohne Weiterleitung durch diese; nimmt somit Zuständigkeit in Anspruch, die ihm (noch) nicht zusteht (2) ...

Weiters liegt auch nach Bereinigung der Rechtslage (siehe III.2.a.bb; III.2.b..) die ohnehin nicht heilbare sachliche Unzuständigkeit der Zivildienst GmbH als Bh 1. Instanz vor (+1) ...

b - Gleichheitssatz (Art 2 StGG, Art 7 B-VG): StaatsbürgerR, durch Bescheid verletzt bei Unterstellen eines glw Inhalts, bei Beruhen auf glw genereller Grundlage, bei Willkür (1) ...

Bescheid beruht auf glw genereller Grundlage (siehe III.2.a.aa.) (1) ...

c - Recht auf Ausnahme von der Wehrdienstpflicht und Leistung eines Ersatzdienstes (Art 9a Abs 4 B-VG, § 2 ZDG): Bescheid beruht auf Rechtsgrundlage, die diesbezügliche Freiheit einschränkt (siehe III.2.a.aa.); Rechtswidrigkeit schlägt auf Bescheid durch (+1) ...

d - Recht auf Eigentum (Art 1 1. ZP EMRK): JedermannsR, durch Bescheid verletzt, wenn gesetzlos, denkmöglich oder Stützen auf rechtswidrige generelle Norm; Bescheid beruht auf rechtswidriger Rechtsgrundlage (siehe III.2.) (+1)...

2 - Mittelbarer Beschwerdeteil:

a - Verfassungswidrigkeit des Gesetzes

aa - Recht auf Ausnahme von der Wehrdienstpflicht und Leistung eines Ersatzdienstes: Die Verfassung garantiert dem Einzelnen, anstatt des Wehrdiensts einen Ersatzdienst zu erbringen, wenn dies Gewissensgründe verlangen (Art 9a Abs 4 B-VG; § 2 ZDG). Der Verpflichtung des Einzelnen zur Leistung des Wehrdiensts oder Wehersatzdienstes steht die verfassungsgesetzliche Verpflichtung des Staates gegenüber, für die Dauer dieses Diensts die Deckung der notwendigen Lebensbedürfnisse zu gewährleisten. Durch einfaches Gesetz dürfen nur solche Regelungen getroffen werden, die dieses Grundrecht, die Wahlfreiheit – sei es auch nur faktisch – nicht aushöhlen, indem etwa die Verpflichtung des Staates beseitigt wird, für die ausreichende Deckung der notwendigen Lebensbedürfnisse der Zivildienstleistenden Vorsorge zu treffen. Die absolute Höhe der Grundvergütung von

EUR 255.- scheint jedenfalls nicht ausreichend zu sein, um dessen tägliche Verpflegung zu gewährleisten (etwa die Hälfte von bisher!). Anhebung der Grundvergütung nicht geeignet, Wegfall des Anspruchs auf Verpflegung auszugleichen. Durch die Neugestaltung der Rechtslage im Wege des ZDÄG kommt es gesamthaft betrachtet zu einem unzulänglichen Versorgungsniveau. Möglichkeit, aus Gewissensgründen Ersatzdienst zu leisten, würde erschwert (4) ...

Vertrauensschutz/Gleichheitssatz: schwerwiegender, durch keine besonderen Umstände gerechtfertigter, plötzlicher Eingriff in Rechtsposition, auf deren Bestand der Rechtsunterworfen berechtigtweise vertrauen durfte. F leistet zum Zeitpunkt der Rechtsänderung bereits Dienst. Konnte davon ausgehen, dass keine massive Schmälerung des Versorgungsniveaus während der Dauer des Zivildiensts eintreten wird (3) ...

Präjudizialität/Umfang der Aufhebung: Beh wendete Wortfolge „und 28“ in Z 2, sowie die gesamte Z 3, und die Wortfolgen „25 Abs 1“ und „28“ in Z 4 des ZDÄG in denkmöglicher Weise an. Ist in diesem Umfang aufzuheben, um Rechtswidrigkeit in Bezug auf Anlassfall zu beseitigen (2) ...

bb - Art 19, 69 B-VG: BMI ist ein oberstes Organ gem Art 19 und 69 B-VG. Folge einer solchen Qualifikation ist, dass Organ nicht an Einvernehmen, Zustimmungen und andere Formen von Willenserklärungen anderer (nicht oberster) Organe gebunden werden darf. Dies würde eine Einschränkung oder Aushebelung der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Stellung als oberstes Organ darstellen. Bindung an Einvernehmen mit Zivildienststrat gem § 54a Abs 1 ZDG somit verfassungswidrig (3) ...

Formalgesetzliche Delegation: Verstoß gg Art 18 Abs 1 B-VG, da aus § 54a ZDG keinerlei Kriterien, wann VO zu erlassen ist bzw wie die Auswahl des Unternehmens zu erfolgen hat, hervorgehen. § 54a ZDG ist diesbezüglich „unterdeterminiert“ (2) ...

Beleihung: Kriterien einer verfassungskonformen Beleihung: Effizienz-/Sachlichkeitsgebot; Betrauung mit lediglich einzelnen Aufgaben; keine Betrauung mit Kernaufgaben; einfachgesetzliche Herstellung des Legitimationszusammenhanges durch Vorsehen einer Weisungsbindung an oberstes Organ (2) ...

- Keine Weisungsbindung einfachgesetzlich vorgesehen. Berufungsmöglichkeit an BMI reicht nicht aus, um Leitungs- und Organisationsverantwortung des BMI ausreichend zu sichern (2) ...

- Es besteht enge Verknüpfung von Aufgaben der Vollziehung des Zivildienstgesetzes mit Angelegenheiten der ausgliederungsfesten militärischen Landesverteidigung (s auch Art 9a Abs 4 B-VG). Verpflichtung zur Leistung des Zivildiensts setzt die Wehrpflicht notwendigerweise voraus. Beide von Art 4 Abs 3 lit b EMRK explizit ausgenommen. Bei jeder Zivildiensterklärung verringert sich Anzahl der Wehrdienstleistenden. Im Ernstfall sind auch Zivildienstpflichtige ebenso wie Wehrpflichtige zum Einsatz heranzuziehen. Besonderem wechselseitigem Verhältnis ist dadurch Rechnung zu tragen, dass zentrale Aufgaben der Vollziehung des Zivildienstgesetzes aus dem Blickwinkel der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit der Ausgliederung nicht anders beurteilt werden dürfen als Angelegenheiten der militärischen Landesverteidigung selbst. Beleihungsmöglichkeit in ZDG somit verfassungswidrig [Alternative Argumentation: aufgrund besonderer Betroffenheit grundrechtlicher Garantien verfassungswidrig] (4) ...

- Möglichkeit zur Übertragung nicht nur einzelner Aufgaben (siehe auch III.2.b.). (+1) ...

Präjudizialität/Umfang der Aufhebung: § 54a ist Grundlage der Verordnung; § 54a ist zur Gänze aufgrund untrennbaren Zusammenhangs aufzuheben (2) ...

b - Rechtswidrigkeit der Verordnung

- Mangelnde Zustimmung des Zivildienststrats belastet VO mit wesentlichem Verfahrensfehler; alternativ: Kundmachungsfehler, da nicht auf erfolgte Zustimmung hingewiesen wird (1) ...

- Einerseits (vor Bereinigung der Rechtslage) widerspricht VO der gesetzlichen Grundlage: es werden sämtliche und nicht nur in Abschnitten II, V und VI enthaltene Aufgaben an Zivildienst GmbH, insbesondere entgegen § 54a ZDG auch Erlassung von Verordnungen übertragen. (2) ...

- Übertragung sämtlicher Aufgaben; jedenfalls zu umfangreich im Hinblick auf Beleihungskriterien (1) ...

- Andererseits nach Bereinigung der Rechtslage ergeht Verordnung gesetzlos (Verstoß gg Art 18 Abs 1 B-VG) (2) ...

- Umfang der Aufhebung/Präjudizialität: Vorschriften, welche die bescheiderlassende Behörde in ihrer Organisation konstituieren, sind präjudiziell; insbesondere auch organisationsrechtliche Vorschriften der Behörde erster Instanz, wenn Berufungsbescheid angefochten wird, da Berufungsbehörde die Zuständigkeit der untergeordneten Behörde von Amts wegen wahrzunehmen hat; untrennbarer Zusammenhang der VO; deswegen bzw auch wg Gesetzlosigkeit der VO Aufhebung der gesamten Verordnung gem Art 139 Abs 3 B-VG (3) ...

Vorkorrektur .../50

Punkte Prüfer/schriftlich

.../50

GESAMT

.../50

Weitere Pluspunkte: Art 20 Abs 2 B-VG war nicht zu prüfen, da Gesetzesänderung vor 2007 (s zum zeitlichen Geltungsbereich des Art 20 Abs 2 neu Art 151 Abs 38 B-VG); TB des Art 20 Abs 2 in der Sache nicht einschlägig. Beleihung ist ausschließlich nach Art 20 Abs 1 B-VG zu beurteilen (+2). Wer dennoch in der Sache geprüft hat, hat grds keinen Anspruch auf Pkt.